



Staatskanzlei

Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 19. Dezember 1956

Auf Grund des Art. 53 der Bayerischen Verfassung gibt sich die Bayerische Staatsregierung folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Der Ministerpräsident

§ 1

Aufgaben des Ministerpräsidenten

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Landtag (Art. 47 Abs. 2 BV). Die Richtlinien sind für die Staatsregierung und ihre Mitglieder verbindlich. Der Ministerpräsident wird von den Ministern über Maßnahmen und Vorhaben unterrichtet, die für die Bestimmung und Durchsetzung der Richtlinien der Politik von Bedeutung sind.

(2) Der Ministerpräsident vertritt Bayern nach außen (Art. 47 Abs. 3 BV), insbesondere auch gegenüber dem Bund und den anderen deutschen Ländern. Er schließt namens des Freistaates Bayern die vom Landtag genehmigten Staatsverträge (vgl. Art. 72 Abs. 2 BV) und namens der Bayerischen Staatsregierung die von ihr gebilligten Verwaltungsabkommen ab; zum Abschluß dieser Verwaltungsabkommen können die Ministerien ermächtigt werden.

(3) Der Ministerpräsident führt in der Staatsregierung den Vorsitz und leitet ihre Geschäfte (Art. 47 Abs. 1 BV). Er wirkt auf eine einheitliche Geschäftsführung der Ministerien hin.

(4) Der Ministerpräsident beruft und entläßt mit Zustimmung des Landtags die Minister und Staatssekretäre (Art. 45 BV). Er weist jedem Minister, sofern er nicht für Sonderaufgaben bestellt ist, einen oder vorübergehend auch mehrere Geschäftsbereiche zu; er kann einen Geschäftsbereich oder vorübergehend mehrere Geschäftsbereiche selbst übernehmen (vgl. Art. 49 Abs. 2, Art. 50 Abs. 1 BV). Er weist jedem Minister für jeden Geschäftsbereich einen Staatssekretär als Stellvertreter zu (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 1 BV).

(5) Der Ministerpräsident unterbreitet dem Landtag die Volksbegehren und die Vorlagen der Staatsregierung, insbesondere die Entwürfe von Staatsverträgen und sonstigen Gesetzen (vgl. Art. 47 Abs. 5, Art. 71, Art. 74 Abs. 3 BV). Er schlägt dem Landtag Erhöhungen oder Verminderungen der Zahl und Änderungen der Abgrenzung der Geschäftsbereiche vor (Art. 49 Abs. 3 BV).

(6) a) Der Ministerpräsident prüft die vom Landtag nach Anhörung der Senate beschlossenen Gesetze und die Entwürfe von Rechtsverordnungen der Staatsregierung auf ihre Verfassungsmäßigkeit; er fertigt die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze und Rechtsverordnungen der Staatsregierung aus und ordnet ihre Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt an (vgl. Art. 76 Abs. 1 BV).

b) Ist ein Gesetz nach Auffassung des Ministerpräsidenten nicht verfassungsmäßig zustande gekommen, lehnt er die Ausfertigung und Anordnung der Bekanntmachung ab oder beantragt die Entscheidung des Verfassungsorgans über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nach Art. 64, Art. 75 Abs. 3 BV, § 2 Nr. 4, 7a, § 43 VGHGG. Der Ministerpräsident kann vorher dem Landtag und dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu seinen Bedenken geben.

(7) Der Ministerpräsident übt in Einzelfällen das Begnadigungsrecht aus (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BV). Er kann die Ausübung dieses Rechts auf andere Stellen übertragen.

(8) Öffentliche Äußerungen der Minister und Staatssekretäre dürfen den Richtlinien der Politik nicht widersprechen.

§ 2

Stellvertretung des Ministerpräsidenten

(1) Der Ministerpräsident bestimmt mit Zustimmung des Landtags einen Minister zu seinem Stellvertreter (Art. 46 BV). Dieser hat im Falle der Verhinderung des Ministerpräsidenten dessen Richtlinien der Politik zu beachten. Er zeichnet „in Vertretung“ („i. V.“).

(2) Der Ministerpräsident kann sich aus dringenden Gründen für verhindert erklären.

(3) Eine kürzere Verhinderung des Ministerpräsidenten liegt vor, wenn er zur Entscheidung über unaufschiebbare Amtsgeschäfte innerhalb des Bundesgebiets auch fernmündlich oder fernschriftlich nicht zu erreichen ist.

(4) Eine länger dauernde Verhinderung des Ministerpräsidenten wird durch Beschluß des Ministerpräsidenten festgelegt.

(5) Ist auch der Stellvertreter des Ministerpräsidenten verhindert, so geht die Stellvertretung auf den dienstältesten Minister über. Haben mehrere Minister das gleiche Dienstalter, so übernimmt der älteste von ihnen die Stellvertretung des Ministerpräsidenten. Im übrigen gilt Abs. 1.

2. Abschnitt: Die Staatsregierung

§ 3

Zusammensetzung und Stellung der Staatsregierung

Die Staatsregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten, den Staatsministern und den Staatssekretären (Art. 43 Abs. 1 BV). Sie ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Staates (Art. 43 Abs. 1 BV) und wacht darüber, daß die Staatsverwaltung nach der Verfassung, den Gesetzen und dem Haushaltsplan geführt wird (vgl. Art. 55 Nr. 1 BV).

§ 4

Aufgaben der Staatsregierung

(1) Die Staatsregierung nimmt zu Volksbegehren Stellung (Art. 74 Abs. 3 BV) und beschließt über ihre eigenen Vorlagen an Landtag (Art. 55 Nr. 3 BV) und Senat, insbesondere über Entwürfe von Staatsverträgen und sonstigen Gesetzen (Art. 71 BV), sowie über ihre Stellungnahme zu den Beschlüssen der Vollversammlung der Landesregierungen anderer Länder. Sie beschließt ferner über die Entwürfe von Rechts- und Verordnungsverordnungen, für deren Erlass sie zuständig ist (vgl. Art. 55 Nr. 2 BV), und über die Einrichtung der Behörden, soweit sie hierzu nicht die einzelnen Geschäftsbereiche ermächtigt (vgl. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 BV).

(2) Die Staatsregierung beschließt über das Verlangen nach einer Beratung von Landtagsbeschlüssen, welche die im Entwurf des Haushaltsplans

eingesetzten Ausgaben erhöhen (Art. 78 Abs. 5 Satz 1 BV), und über Vorwegbewilligungsträger.

(3) Die Staatsregierung beschließt über die Ernennung der Beamten der Staatskanzlei und der Ministerien von der Besoldungsgruppe A 1a an sowie der Vorstände der den Ministerien unmittelbar untergeordneten Behörden und der Präsidenten der den Ministerien unmittelbar untergeordneten Gerichte (vgl. Art. 55 Nr. 4 Satz 1 BV). Sie beschließt ferner über die Versetzung, Ruhe- und Wartestandesversetzung dieser Beamten und Richter, über ihre Anträge auf Entlassung und bei Beamten über ihre Weiterbeschäftigung über die gesetzliche Altersgrenze hinaus.

(4) Die Staatsregierung entscheidet auf Antrag eines beteiligten Ministeriums bei Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten, die zwei oder mehr Geschäftsbereiche betreffen.

(5) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind der Staatsregierung durch die Ministerien möglichst vor ihrer Entscheidung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der Ministerpräsident kann Angelegenheiten von politischer Bedeutung vor den Ministerrat bringen.

§ 5

Allgemeine Vorlagen an die Staatsregierung

(1) Bevor ein Ministerium der Staatsregierung eine Vorlage zur Beschlußfassung unterbreitet, ist der Staatskanzlei und den beteiligten Ministerien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausnahmen sind nur bei besonderer Dringlichkeit eines Gegenstandes zulässig.

(2) Zwischen der Zuleitung der Vorlagen an die Staatsregierung und zunächst über die Ministerialentscheidung soll mindestens eine Woche liegen.

(3) Anträge und sonstigen Vorlagen an die Staatsregierung ist eine Begründung beizufügen. Ebenso sind die erforderlichen Kosten anzugeben. Abweichende Meinungen der Staatskanzlei oder der beteiligten Ministerien sind aufzuführen.

(4) Bei der Vorlage von Gesetzentwürfen ist ein Vorschlag beizufügen, ob der Senat wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit zur Zuleitung des Entwurfs an den Landtag oder gleichzeitig mit ihm um ein Gutachten ersucht werden soll.

(5) Anträge und sonstige Vorlagen an die Staatsregierung sind zunächst über die Staatskanzlei dem Ministerpräsidenten zuzuleiten, und zwar Gesetzentwürfe in 20facher Fertigung, Entwürfe von Verordnungen der Staatsregierung und sonstige Anträge und Vorlagen in 10facher Fertigung. Abdrucke sind gleichzeitig allen Mitgliedern der Staatsregierung sowie allen Ministerien zu übermitteln.

(6) Entwürfe zu Vorlagen und Schreiben der Staatsregierung, insbesondere an die gesetzgebenden Körperschaften, dürfen vor der Beschlußfassung des Ministerrats nicht weitergeleitet werden.

§ 6

Vorlagen in Personalangelegenheiten

(1) Vor der Vorlage von Vorschlägen in Personalangelegenheiten (§ 4 Abs. 3) an die Staatsregierung ist erforderlichenfalls die Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen oder des Landespersonalamts einzuholen. Den Vorschlägen selbst ist eine Begründung beizufügen, die über die Voraussetzungen der vorgeschlagenen Maßnahme und gegebenenfalls über die Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen oder des Landespersonalamts Aufschluß gibt.

(2) Vorlagen in Personalangelegenheiten sind über die Staatskanzlei dem Ministerpräsidenten zuzuleiten. Abdruck ist gleichzeitig dem Staatsministerium der Finanzen zu übermitteln. Der Ministerpräsident kann ein Gutachten des Staatsministeriums der Finanzen oder des Landespersonalamts oder beider Behörden einholen.

§ 7

Der Ministerrat

(1) Die Staatsregierung berät und beschließt in Sitzungen des Ministerrats. Diese werden vom Ministerpräsidenten anberaumt und finden regelmäßig jede Woche statt. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder der Staatsregierung muß eine Sitzung des Ministerrats anberaumt werden.

(2) Der Ministerpräsident setzt die Tagesordnung der Ministerratssitzung fest. Er kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung ablehnen, wenn die Bestimmungen der §§ 5 und 6 nicht beachtet worden sind oder der Gegenstand sachlich noch nicht genügend vorbereitet ist. Er veranlaßt die Einladung zur Ministerratssitzung unter Befugung der Tagesordnung möglichst drei Tage vor der Sitzung.

(3) Sind die Bestimmungen der §§ 5 und 6 nicht beachtet oder ist ein Gegenstand nicht mindestens drei Tage vor der Ministerratssitzung bekannt gegeben worden, so ist die Beschlußfassung über den Gegenstand auf Antrag von mindestens zwei bei der Ministerratssitzung anwesenden Mitgliedern der Staatsregierung bis zur nächsten Ministerratssitzung zurückzustellen.

(4) Die Mitglieder der Staatsregierung sind zur Teilnahme an den Ministerratssitzungen verpflichtet. Ist ihnen die Teilnahme unmöglich, so unterrichten sie den Ministerpräsidenten oder den Leiter der Staatskanzlei. Von jedem Ministerium soll mindestens ein Mitglied der Staatsregierung an jeder Ministerratssitzung teilnehmen.

(5) An den Ministerratssitzungen nehmen, soweit der Ministerrat nicht anders beschließt, ferner der Leiter der Staatskanzlei, der Leiter des Presse- und Informationsamtes der Staatskanzlei sowie der Schriftführer des Ministerrats bzw. ihre Stellvertreter. Der Ministerpräsident kann die Teilnahme anderer Personen anordnen, wenn ihm dies für die Behandlung eines Gegenstandes sachdienlich erscheint.

(6) Der Ministerrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Staatsregierung anwesend ist (Art. 54 Satz 3 BV). Bei den Abstimmungen darf sich kein Mitglied der Stimme enthalten (Art. 54 Satz 4 BV). Es entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden, bei Stimmengleichheit die Stimme des Ministerpräsidenten (Art. 54 Satz 1 und 2 BV). Die Staatssekretäre sind bei den Abstimmungen nicht an Weisungen des Ministers ihres Geschäftsbereichs gebunden (vgl. Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BV).

(7) Die im Rahmen der Zuständigkeit der Staatsregierung gefaßten Beschlüsse des Ministerrats sind für die Mitglieder der Staatsregierung und für die einzelnen Geschäftsbereiche verbindlich. Vorlagen und Schreiben der Staatsregierung, die von ihnen insbesondere vor den gesetzgebenden Körperschaften entsprechend den Beschlüssen des Ministerrats zu vertreten, auch wenn sie sich mit ihrer Auffassung nicht decken. Das Einverständnis mit wesentlichen materiellen Änderungen von Vorlagen der

Staatsregierung darf gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften erst nach erneuter Beschlußfassung des Ministerrats erklärt werden.

§ 8

Niederschrift über die Ministerratssitzungen

(1) Über jede Ministerratssitzung wird eine Niederschrift angefertigt, welche die vom Ministerrat gefaßten Beschlüsse enthält und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Mit der Aufnahme der Niederschriften über die Ministerratssitzungen wird vom Ministerpräsidenten ein höherer Beamter der Staatskanzlei als Schriftführer oder ein Stellvertreter des Schriftführers beauftragt. Die Niederschriften werden vom Ministerpräsidenten, dem Leiter der Staatskanzlei und dem Schriftführer des Ministerrats bzw. seinem Stellvertreter unterzeichnet und in Abdruck allen Mitgliedern der Staatsregierung zugeleitet.

(2) Jedes Mitglied der Staatsregierung, das an der betreffenden Ministerratssitzung teilgenommen hat, kann gegen den Inhalt der Niederschrift über diese Ministerratssitzung binnen einer Woche nach Zuleitung der Niederschrift Einswendungen stellen, über welche die Staatsregierung entscheidet.

(3) Die Ministerratssitzungen und die Niederschriften darüber sind streng vertraulich. Die Mitglieder der Staatsregierung und die sonstigen Teilnehmer an Ministerratssitzungen sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die Ministerratssitzungen und die Niederschriften darüber, insbesondere auch über die Ausführungen einzelner Teilnehmer und über die Abstimmung, Stillschweigen zu bewahren. Der Ministerpräsident kann ihnen die Bekanntgabe ihrer eigenen Ausführungen gestatten.

(4) Die Mitglieder der Staatsregierung und die sonstigen Teilnehmer an Ministerratssitzungen dürfen, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, über die in Abs. 3 Satz 2 genannten Vorgänge auch vor Gericht nicht aussagen. Die Staatsregierung kann die Aussage gestatten und soll die Genehmigung zur Aussage nur erteilen, wenn die Aussage dem Wohle des Staates, der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen deutschen Landes zum Nachteil gereichen oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(5) Vorlagen und Schreiben der Staatsregierung insbesondere an die gesetzgebenden Körperschaften dürfen der Öffentlichkeit erst zugänglich gemacht werden, wenn sie im Besitz der Empfänger sind. Die Staatsregierung kann die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Ministerrats entscheiden der Ministerpräsident.

3. Abschnitt: Die Minister und die Staatssekretäre

§ 9

Aufgaben der Minister

(1) Die Minister leiten ihre Geschäftsbereiche gemäß den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag (Art. 51 Abs. 1 BV). Innerhalb ihres Geschäftsbereichs kommt ihnen, soweit sie zuständig sind, die letzte Entscheidung zu. Alle politisch bedeutsamen, grundsätzlichen oder sonst wichtigen Angelegenheiten sind ihnen zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Minister üben die Dienstaufsicht über die Behörden und die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs und im Rahmen der Gesetze die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie über die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aus (vgl. Art. 55 Nr. 3-7 BV).

(3) Die Minister ernennen die Beamten und Richter ihres Geschäftsbereichs, soweit sie nicht von der Staatsregierung zu ernennen sind (vgl. § 4 Abs. 3). Sie können andere Behörden ihres Geschäftsbereichs mit der Ernennung der Beamten dieser und nachgeordneter Behörden beauftragen (vgl. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 BV).

(4) Die Minister fertigen die verfassungsmäßig zustande gekommenen Rechtsverordnungen ihres Ministeriums aus und unterzeichnen die Verwaltungsvorschriften, die in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommen werden sollen (vgl. Art. 54 Nr. 2 BV). In jeder Rechtsverordnung ist der Tag zu bestimmen, an dem sie in Kraft tritt. Veröffentlichte Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Erlasse, Richtlinien, Bekanntmachungen, Entschlüsse usw.) können nur durch veröffentlichte Vorschriften geändert oder außer Anwendung gesetzt werden.

(5) Die Minister unterzeichnen die an den Ministerpräsidenten gerichteten Schreiben ihres Geschäftsbereichs.

§ 10

Die Staatssekretäre, Vertretung der Minister

(1) Die Staatssekretäre haben Sitz und Stimme in der Staatsregierung (Art. 50 Abs. 2 Satz 2 BV).

(2) Die Staatssekretäre unterstützen den Minister in der Leitung des Geschäftsbereichs. Sie sind unbeschadet § 7 Abs. 6 Satz 4 an die Weisungen des Ministers gebunden (Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BV).

(3) Die Staatssekretäre vertreten den Minister ihres Geschäftsbereichs bei der Wahrnehmung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 und in § 9 genannten Aufgaben. Sie handeln im Falle der Verhinderung des Ministers unter Bezeichnung der Richtlinien der Politik des Ministerpräsidenten selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag (vgl. Art. 51 Abs. 2 Satz 2 BV). Sie zeichnen „in Vertretung“ („i. V.“).

(4) Ist auch der Staatssekretär eines Geschäftsbereichs verhindert, so bestimmt der Ministerpräsident einen anderen Minister als Stellvertreter.

(5) Die Leitung der Staatskanzlei kann einem eigenen Staatssekretär übertragen werden (Art. 52 Satz 2 BV).

(6) In den laufenden Geschäften sowie in Angelegenheiten, für die nicht nach Verfassung oder anderen Rechtsvorschriften ausschließlich der Minister zuständig ist (vgl. § 9), können sich die Minister auch durch einen Beamten vertreten lassen. Vom Minister oder Staatssekretär unterzeichnete Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Erlasse, Richtlinien, Bekanntmachungen und Entscheidungen usw.) können nur vom Minister oder Staatssekretär geändert oder außer Anwendung gesetzt werden.

4. Abschnitt: Schlußbestimmung

§ 11

Inkrafttreten, Geschäftsverteilung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

INHALT

Seite

Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung	1
Prüfung für den gehobenen Forstdienst (Revierförsterprüfung) 1957	1
Öffentliche Sitzung des Landespersonalamts	2
Gebührenpflichtige Verwarungen durch die Polizei	2
Faßwesen; hier: Aufhebung des Faß- und Sichtvermerks im Reiseverkehr mit Frankreich	2
Neufassung der Satzung der Bayerischen Verwaltungsschule	2
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung für das „Hilfswerk Berlin“	2
Verkehr mit Sprengstoffen; hier: Sprengmeisterprüfung für Sprengaufgaben an Bauwerken über und in der Erde	2
Widmung, Abstufung und Einziehung der Bundesstraße 299 in Sandersdorf	2
Neu zugelassene Baustoffe und Bauarten	2
Gemeindegrenzänderungen	3
Bekanntmachung des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes	3
Errichtung einer staatlichen Oberrealschule in Sulzbach-Rosenberg	3
Jugendschutz in den Gaststätten, vor allem während des Faschings und bei sonstigen Anlässen	3
Jugend-Tourenabzeichen des Deutschen Skiverbandes	4
Kinderzuschlag und Wohnungsgeldzuschuß	4
Veröffentlichung des Kostengesetzes vom 17. 12. 1956 und des Kostenverzeichnisses vom 27. 12. 1956	4
Ausweis der Landeszentralbank	4
Bindende Festsetzung für die Errechnung der Stückentgelte in der Handklappe	4
Verordnungen im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt	5
Öffentliche Ausschreibungen	5

(2) Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

München, den 19. Dezember 1956

Der Bayerische Ministerpräsident:

gez. Dr. Wilhelm Hoegner

Stamp. 1957/Nr. 1

Bekanntmachung des Bayer. Landespersonalamts vom 20. Dezember 1956 Nr. P 1477-2/3-1/56 betr.

Prüfung für den gehobenen Forstdienst (Revierförsterprüfung) 1957

1. Das Bayer. Landespersonalamt hat mit Beschluß vom 19. Dezember 1956 die Durchführung einer Anstellungsprüfung für den gehobenen Forstdienst (Revierförsterprüfung 1957) genehmigt. Hierzu wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ministerialforstabsabteilung — folgendes bekanntgegeben:

Die Prüfung ist für Anwärter der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes, Anstellungsprüfung im Sinne des Bayer. Beamtengesetzes, für Angehörige des Privatforstdienstes des Nachweis der Eignung für den privaten Revierförsterdienst.

2. Die Revierförsterprüfung führt ein vom Bayer. Landespersonalamt bestellter Prüfungsausschuß nach der Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Forstdienst — veröffentlicht im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 48/1953 — in Ansbach durch, und zwar die schriftliche Prüfung in der Zeit vom 7. mit 10. Mai 1957, die praktische Waldprüfung und die mündliche Prüfung am 11. und 13. Mai 1957 (bei größerer Teilnehmerzahl erforderlichenfalls auch noch am 14. Mai 1957). Die genauen Prüfungszeiten und die Prüfungsorte werden den Prüfungsteilnehmern vom Prüfungsausschuß mit dem Zulassungsschreiben mitgeteilt.

3. Um Zulassung zur Revierförsterprüfung 1957 können sich bewerben:

a) alle im staatlichen Vorbereitungsdienst stehenden Revierförsteranwärter, die bis zum Prüfungstermin den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst von 36 Monaten abgeleistet und sich der Prüfungsbefähigung mit Erfolg unterzogen haben; ferner Anwärter, bei denen das Landespersonalamt den Vorbereitungsdienst abgekürzt hat.

b) Bewerber (Hilfsförster) des nichtstaatlichen Revierförsterdienstes, sofern sie einen den staatlichen Ausbildungsvorschriften für den gehobenen Forstdienst in Bayern entsprechenden Ausbildungsgang (zwei Jahre praktische Lehrzeit, ein Jahr staatliche Forstschule, drei Jahre Vorbereitungsdienst) nachweisen können.

Den Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat der Dienstherr zu stellen (§ 7 (3) Prüfungsordnung). Es wird darauf hingewiesen, daß der Prüfungsausschuß von sich aus nur Bewerber zulassen darf, die den drei Jahren Vorbereitungsdienst voll abgeleistet haben. In Härtefällen kann das Bayer. Landespersonalamt die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes auf Antrag genehmigen. Da die Ministerialforstabsabteilung in München 34, Ludwigstraße 10 (Brieffach), einzureichen. Antragsberechtigt sind der Stadt- oder Gemeinderat, das oberste Organ einer Körperschaft oder der private Arbeitgeber.

4. Die Revierförsterprüfung 1957 kann auch als Aufstiegsprüfung von Angehörigen des nichtstaatlichen mittleren Forstdienstes (Forstwartlaufbahn) abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 (3) und § 8 (3) der Prüfungsordnung erfüllt sind.

Die für den Aufstieg in Frage kommenden staatlichen Beamten des mittleren Dienstes werden dem Prüfungsausschuß von der Ministerialforstabsabteilung vorgeschlagen.

5. Gesuche um Zulassung zur Revierförsterprüfung 1957 sind mit den nach § 8 der Prüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Regierungsforstamt bis 10. Februar 1957 einzureichen. Die Regierungsforstämter prüfen die Gesuche gemäß § 8 der Prüfungsordnung vor und leiten sie bis spätestens 5. März 1957 dem Prüfungsausschuß zu.